

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Factory punkt Werbeagentur GmbH

1. AUFTRAG

1.1.

Der Kunde beauftragt die Agentur mit der umfassenden werblichen und kommunikativen Betreuung des Unternehmens selbst (Imagewerbung, Corporate Design und Ähnliches) und / oder der Produkte und / oder Dienstleistungen gemäß der getroffenen Vereinbarung.

1.2.

Die vorstehenden Produkte, Dienstleistungen und das Unternehmen werden nachfolgend zusammenfassend kurz als „Produkte“ bezeichnet.

1.3.

Sämtliche Rechtsgeschäfte einschließlich Angebote an Kunden der Factory punkt Werbeagentur GmbH, FN 289538t, Peintner Straße 10, 4060 Leonding, erfolgen auf Grundlage dieses Vertrages. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Kunden widerspricht die Agentur ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch die Agentur bedarf es nicht.

1.4.

Die Agentur nimmt diesen Auftrag an und sichert dem Kunden engste Zusammenarbeit und jederzeitige Wahrung der Interessen des Kunden zu.

2. LEISTUNGEN DER AGENTUR

2.1.

Werbepreparierung (Analyse der Marktposition und der Konkurrenzsituation der zu betreuenden Produkte / Untersuchung von Zielgruppenstruktur und -verhalten auf der Grundlage vorhandener Studien oder sonstiger, allgemein zugänglicher Daten / Erarbeitung von Vorschlägen für ergänzende Markt-, Produkt- und Verbraucheruntersuchungen und Empfehlungen)

2.2.

Werbeberatung (Marktstrategische, werbefachliche und werbetechnische Beratung in allen Fragen der Unternehmenskommunikation und der Produktwerbung / Formulierung der Werbeziele / Entwicklung der Kommunikationsstrategie und Werbekonzeption / Auswertung der Werbemittel- und Werbeträgerforschung zur Optimierung des Werbeeinsatzes)

2.3.

Werbegestaltung (Kreation / Entwicklung von Texten und Gestaltung von Entwürfen (Roh-Layouts) für alle Printmedien (Anzeigen, Plakate, Broschüren, Kataloge, Folder u.a.) / Entwicklung von Storyboards / Treatments für Film-, Funk- und Fernsehwerbung / Entwicklung von Claims, Slogans, Jingles)

2.4.

Finalisierung (Reinzeichnungen, Rein-Layouts / Herstellung aller für die Werbemittelproduktion erforderlichen Reinzeichnungen / Rein-Layouts bzw. Illustrationen und Durchführung der entsprechenden DTP-Satzarbeiten)

2.5.

Werbemittelproduktion (Vergabe, Koordination, Überwachung / Ermittlung der wirtschaftlichsten Herstellungsverfahren und Methoden / Auswahl geeigneter Spezialisten bzw. Lieferanten wie Grafiker, Fotografen, Druckereien, Reproanstalten, Filmproduzenten, Tonstudios, Sprecher, Modelle, Dummy-Bau u. a. / Auftragserteilung nach Genehmigung durch den Kunden, Koordination und Überwachung der sach- und termingerechten Ausführung bzw. der Regie und Herstellung bei Dreh- und Aufnahmearbeiten und der post production im FFF-Sektor; Rechnungskontrolle und Zahlungsabwicklung)

2.6.

Hat der potentielle Kunde die Agentur vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Agentur dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung: Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Agentur treten der potentielle Kunde und die Agentur in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen diese Vereinbarungen zu Grunde. Der potentielle Kunde anerkennt, dass die Agentur bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

2.7.

Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese die gesetzliche Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Agentur ist dem potentiellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

2.8.

Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang

jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen. Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Agentur im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

2.9.

Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von der Agentur Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Agentur binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben. Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Agentur dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Agentur dabei verdienstlich wurde.

2.10.

Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 10% des Auftragswertes zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Agentur ein.

3. SONSTIGE LEISTUNGEN DER AGENTUR (PROJEKTAUFTRÄGE, MEDIA)

3.1.

Auf besonderen Wunsch des Kunden übernimmt die Agentur neben den Leistungen nach **Abschnitt 2.** die folgenden Aufgaben gegen ein gesondert zu vereinbarendes Honorar: Media (Mediaplanung und Mediaschaltung) / Digitale Medien (Konzeption, Entwicklung, Gestaltung, Produktion und Projektmanagement für Werbemaßnahmen in digitalen Medien einschließlich Internet und Intranet) / Research (Durchführung aller Research-Maßnahmen wie z.B. Copytest, Pre- und Posttest, Recall-Untersuchungen) / Marken, Packungsgestaltung (Entwicklung von Marken, Namen und Kennzeichen, Ausstattungen sowie Packungsgestaltung) / Corporate Design

(Entwicklung und Überarbeitung von Signets, Firmenzeichen und Geschäftsausstattungen) / Internationale Koordination (Einbindung von Werbemaßnahmen in ein internationales Konzept und Koordination mit ausländischen Agenturen; Übernahme einer Lead-Agency-Funktion) / Direct Marketing (Entwicklung von Direct-Marketing- und Customer-Relationship-Maßnahmen in

Text und Layout) / Sales Promotion (Beratung, Planungs- und Durchführungsarbeiten im Bereich der Verkaufsförderung, Außendiensttagungen, Fachveranstaltungen, Symposien sowie die Gestaltung von Display-Material, Prospekten und sonstigen Verkaufshilfen) / Messe und Eventmarketing (Konzeption, Entwicklung, Umsetzung, Koordination und Überwachung von Messen und Events) / Sponsoring (Entwicklung und Umsetzung von Sponsoring-Konzepten) / Spezialtexte (Erarbeitung von Fachtexten und Fremdsprachentexten) / Interaktive Medien (Konzeption, Entwicklung, Gestaltung, Produktion und Projektmanagement bei interaktiven Medien) / Database-Management (Generierung von Adressen; Archivierung von digitalen Daten, Aufbau und Verwaltung einer Datenbank für den Zugriff durch den Kunden).

3.2.

Werden diese Leistungen durch gesonderten Auftrag an die Agentur vergeben, so gelten ergänzend die Bestimmungen dieses Agenturvertrages.

3.3.

Die Agentur weist den Kunden vor Auftragserteilung darauf hin, dass die Anbieter der Social-Media-Plattformen es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigem Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von der Agentur nicht beherrschbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Agentur kann nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne jederzeit abrufbar ist. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Agentur arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des Kunden zu Grunde. Die Agentur kann die Einhaltung der Nutzungsbedingungen der Anbieter aufgrund der oftmals grundlosen Strenge und / oder der Widersprüchlichkeit aber nicht gewährleisten. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Die Agentur beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von Social Media Kanälen einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die Agentur aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

3.4.

Die Agentur weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass die Funktionsweisen von Social-Media-Plattformen es mit sich bringen, dass Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden (beispielsweise Vervielfältigungen eines Lichtbildes bei der Setzung eines Links). Aufgrund der Schnelligkeit kann die Agentur Inhalte Dritter weder überwachen noch hinsichtlich der selbst verwendeten Inhalte die Rechte klären.

3.5.

Weist die Agentur den Kunden vor Kampagnenstart konkret darauf hin, dass mit einer Kampagne ein konkretes Risiko einhergeht oder Rechte Dritter verletzt werden könnten, und lässt sich der Kunde auf dieses Risiko ein, so gilt als vereinbart und wird angenommen, dass die Agentur ihrer vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat.

4. FREMDLEISTUNGEN / BEAUFTRAGUNG DRITTER:

4.1.

Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistungen selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen unter Einhaltung der DSGVO zu bedienen und / oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“). Innerhalb des vom Kunden vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Agentur.

4.2.

Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden. Die Agentur wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

4.3.

Soweit die Agentur notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur.

5. LEISTUNGEN DES KUNDEN / GEFAHRENÜBERGANG

5.1.

Der Kunde wird der Agentur jeweils vor dem neuen Geschäftsjahr den voraussichtlichen

Geschäftsumfang im Hinblick auf die geplanten Werbeaktivitäten und das zur Verfügung stehende Budget mitteilen. Der Kunde wird der Agentur Änderungen dieser mitgeteilten Planungen jeweils unverzüglich mitteilen.

5.2.

Der Kunde wird der Agentur alle für deren Arbeit erforderlichen oder dienlichen Daten, Informationen und Unterlagen über Marketingziele, Märkte und Produkte zeitgerecht und vollständig zur Verfügung stellen. Die Agentur verpflichtet sich zur streng vertraulichen Behandlung derselben.

5.3.

Der Kunde wird allenfalls im Vertrag vorgesehene Genehmigungen so rechtzeitig erteilen, dass der Arbeitsablauf der Agentur und ihrer Lieferanten und damit die gemeinsam fixierten Ziele nicht beeinträchtigt werden. Nicht oder verspätet erbrachte Genehmigungen können Mehrkosten verursachen.

5.4.

Die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware geht mit Übergabe der Ware an den Kunden oder an die den Transport durchführende Person oder zu dem Zeitpunkt, in dem die Ware zwecks Versendung das Lager der Agentur verlassen hat, auf den Kunden über. Im Fall des Annahmeverzuges des Kunden geht die Gefahr ab Bereitstellung der Ware auf den Kunden über. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen. Der Kunde ist angehalten, Teillieferungen anzunehmen, soweit dies zumutbar ist.

5.5.

Die Verpackung erfolgt handelsüblich, sofern nicht eine besondere Art der Verpackung vereinbart ist.

5.6.

Die Agentur führt die Aufträge teilweise automatisiert auf der Grundlage der vom Kunden übermittelten Daten aus. In diesem Falle erfolgt die Ausführung des Auftrages so, wie er vom Kunden freigegeben wurde. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass alle seine zu übertragenden Daten richtig formatiert sind. Die Agentur behält sich eine eigene Prüfung vor, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. Die Agentur überprüft die Vorlagen des Kunden insbesondere nicht im Hinblick auf Rechtschreibung, Grammatik oder andere Schreib-, Zeichnungs- oder Abbildungsfehler.

5.7.

Der Kunde ist für seine Vorgaben und deren Inhalt verantwortlich, insbesondere dafür, dass ihm

sämtliche Nutzungsrechte sowie Rechte zur Veröffentlichung und Weitergabe der an die Agentur übermittelten Daten zustehen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass mit der Übertragung und Verarbeitung der Daten sowie der Herstellung und Verwendung der Druckwerke keine Rechte Dritter verletzt werden und auch sonst nicht gegen geltendes Recht (insbesondere Strafrecht, Wettbewerbsrecht und Urheberrecht) verstoßen wird. Soweit Aufträge des Kunden gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstoßen oder verstoßen könnten, ist die Agentur berechtigt, die Ausführung zu verweigern. Der Kunde stellt die Agentur und deren Erfüllungsgehilfen von jeglichen Kosten, Aufwendungen und Schäden sowie von Ansprüchen Dritter frei, die wegen der von dem Kunden übermittelten Vorgaben und deren Inhalt oder im Zusammenhang damit geltend gemacht werden. Insoweit übernimmt der Kunde auch die Kosten der Agentur für eine notwendige Rechtsverteidigung.

5.8.

Der Kunde hat sicher zu stellen, dass von seinen übermittelten Daten und Dateien keine Gefahren ausgehen, etwa durch Viren, Würmer, Trojaner, Rootkits- und Hintertürprogramme, Spionageprogramme usw. Sollten der Agentur, ihren Erfüllungsgehilfen oder sonstiger zur Vertragserfüllung herangezogene Dritter aus der Verwendung der vom Kunden überlassenen Daten oder Dateien Schäden entstehen, ist der Kunde, sofern er die Schädigung zu vertreten hat, zum Ersatz der Schäden sowie der hiermit im Zusammenhang anfallenden Kosten, Folgeschäden und Aufwendungen verpflichtet.

5.9.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren bedingt sind. Die Bildschirmdarstellung kann auf Grund von technischen Gegebenheiten seitens des Kunden sohin vom tatsächlichen Produkt abweichen.

5.10.

Die Pflicht zur Datensicherung obliegt ausschließlich dem Kunden. Die Agentur ist unabhängig davon berechtigt, eine Kopie anzufertigen und zur späteren Wiederverwendung des Kunden unter Einhaltung der DSGVO zu speichern.

6. BEARBEITUNG, LIEFERUNG UND VERGÜTUNG

6.1.

Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen bzw. -Termine sind unverbindlich, sofern sie nicht als verbindlich schriftlich zugesagt wurden. Deren Nichteinhaltung berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Agentur eine

angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gesetzt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines entsprechenden Aufforderungsschreibens an die Agentur.

6.2.

Der Kunde hat eine Lieferanschrift anzugeben, bei welcher die Zustellung tagsüber an Werktagen gewährleistet ist. Die Kosten einer etwaig erneut erforderlichen Zustellung hat der Kunde zu tragen.

6.3.

Bei Fällen höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren und unabwendbaren schädigenden Ereignissen, die die Agentur nicht zu vertreten hat (insbesondere Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Unruhen und Pandemien) verlängert sich die Lieferfrist angemessen um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, soweit diese Störungen auf die Lieferung der Ware oder die sonstigen Leistungen der Agentur von erheblichem Einfluss ist. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Zulieferern der Agentur eintreten. Dauert die Störung länger als ein Monat, nachdem die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist abgelaufen ist, kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt erstreckt sich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, sofern die Leistungen nach dem ausdrücklichen Parteiwillen und / oder Vertragszweck unteilbar sind. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

6.4.

Mehr- und Minderlieferungen sind bei einfachen Arbeiten bis zu 5 %, bei schwierigen oder mehrfarbigen Arbeiten bis zu 10 % gestattet. Hierzu zählen auch, aber nicht ausschließlich Makulatur, Anlaufbögen, Verschnitt der Schneidemaschinen der oberen und unteren Bögen, die nicht aussortiert werden.

6.5.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen mit einem (jährlichen) Budget von EUR 10.000 (in Worten: Euro zehntausend), oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken ist die Agentur berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.

6.6.

Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Agentur für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

6.7.

Das Honorar für Lichtbilder steht auch für Layout- oder Präsentationsaufnahmen sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung Dritter abhängt. Auf das Aufnahmehonorar werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt.

6.8.

Alle Material- und sonstigen Kosten (Requisiten, Produkte, Modelle, Reisekosten, Aufenthaltsspesen, Visagisten etc.), auch wenn deren Beschaffung durch die Agentur erfolgt, sind gesondert zu bezahlen.

6.9.

Für die Versandkosten gilt die im Angebot aufgeführte Preisliste. Bei Versendung ins Ausland außerhalb der Republik Österreich können überdies weitere Kosten (insbesondere Steuern oder Zölle) entstehen, die der Kunde zu tragen und gegebenenfalls an die Agentur zu erstatten hat.

6.10.

Der Kaufpreis / Honorar einschließlich der Versandkosten werden sofort und ohne Abzug nach Rechnungslegung fällig.

6.11.

Die von der Agentur gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Agentur.

6.12.

Im Falle des unberechtigten Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Kunde, die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Dieser beträgt bei Unternehmern 9,2 % p.a. über dem maßgeblichen Basiszinssatz (§ 456 UGB) des Auftragsvolumens. Zusätzlich werden Mahnspesen verrechnet. Die Kosten für das 1. Mahnschreiben betragen € 20,00. Für den Fall des weiteren Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet, der Agentur die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten des Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weiterer Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

6.13.

Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Agentur sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

6.14.

Darüber hinaus ist die Agentur nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

6.15.

Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Agentur für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

6.16.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

6.17.

Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Kunden von vornherein als genehmigt.

7. ÄNDERUNG ODER ABRUCH VON ARBEITEN

7.1.

Wenn der Kunde in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung der Agentur – unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese – einseitig ändert oder abbricht, hat er der Agentur die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Agentur begründet ist, hat der Kunde der Agentur darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar (Provision) zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB ausgeschlossen wird.

7.2.

Weiters ist die Agentur bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern der Agentur, schad- und klaglos zu stellen.

8. MITWIRKUNGSRECHTE, -PFLICHTEN UND HAFTUNG

8.1.

Basis der jährlichen und laufenden Tätigkeit der Agentur bildet das Briefing durch den Kunden. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden bzw. aus der Auftragsbestätigung oder –sofern vorhanden– der Leistungsbeschreibung sowie allfälliger Korrespondenzen.

8.2.

Alle Leistungen der Agentur (insbesondere aber nicht ausschließlich alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Konzepte, Designentwürfe, Grafiken, Animationen, Bildbearbeitungen, Websites, Kopien, Farbabdrucke und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und gegebenenfalls binnen 3 Tagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des Kunden gelten diese Leistungen als vom Kunden genehmigt.

8.3.

Der Kunde hat der Agentur zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich zu machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Der Kunde wird die Agentur von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

8.4.

Offset-Drucke werden von der Agentur nach eigener Wahl entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden an Dritte vergeben. Die Agentur wird Dritte sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation unter Einhaltung der DSGVO verfügen. Die Agentur haftet nur für die sorgfältige Auswahl des Dritten, nicht aber für die Erfüllung oder Schlechterfüllung der Leistung.

8.5.

Für jede einzelne Werbeaktivität für den Kunden hat die Agentur dem Kunden den dafür nötigen Etat vorab schriftlich mitzuteilen und vom Kunden genehmigen zu lassen. Kleinere Einzelaufträge bis zu maximal 1.000,00 Euro netto sowie Aufträge im Rahmen laufender Arbeiten wie z.B. Zwischenaufnahmen, Satzkosten, Retuschen und dergleichen bedürfen nicht der Vorlage von Kostenvoranschlägen und vorheriger Genehmigung durch den Kunden.

8.6.

Produktionsaufträge an Dritte werden von der Agentur erteilt. Die Agentur überwacht die Produktion und prüft das Produktionsergebnis, sofern dies vom Kunden in Auftrag gegeben wurde.

8.7.

In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Agentur und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“. Die Agentur wird den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare rechtliche Risiken des Inhalts oder der Gestaltung geplanter Werbemaßnahmen hinweisen. Erachtet die Agentur für die Realisierung der Maßnahmen eine rechtliche (z.B. wettbewerbsrechtliche) Prüfung durch eine besonders sachkundige Person für erforderlich, so wird sie den Kunden darauf hinzuweisen. Hat die Agentur auf Bedenken hingewiesen und besteht der Kunde gleichwohl auf der Realisierung der Werbemaßnahme, so haftet die Agentur nicht für daraus resultierende Nachteile und Risiken. Der Kunde hält die Agentur bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter schad- und klaglos. Dessen ungeachtet haftet die Agentur nicht für die in Werbemaßnahmen enthaltenen Sachangaben über Produkte des Kunden oder die urheber-, muster-, marken- oder kennzeichenrechtliche Schutzfähigkeit der im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Ideen, Vorschläge, Konzepte und / oder Entwürfe. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

8.8.

Alle von der Agentur für den Kunden hergestellten Endprodukte sind von der Agentur ohne gesonderte Vergütung für einen Zeitraum von einem Jahr, beginnend mit der Beendigung der betreffenden Kommunikationsmaßnahme, sachgemäß aufzubewahren und während dieser Zeit auf Wunsch dem Kunden auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist oder bei Vertragsende vor Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen dem Kunden auf dessen Anforderung ausgehändigt, andernfalls vernichtet. Die vorgenannten Unterlagen können auch in digitaler Form aufbewahrt werden. Die Kosten der Zusammenstellung von Daten, der Versendung, Verpackung, der Aufbewahrung über die vereinbarte Frist hinaus sowie gegebenenfalls die Kosten des Abtransports und der Vernichtung sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Versicherungen trägt der Kunde. Nicht mehr benötigte Unterlagen wie Manuskripte, Skizzen, Entwürfe nicht realisierter Werbemaßnahmen oder Ähnliches kann die Agentur sofort vernichten. Ist die entgeltliche Archivierung von digitalen Daten in Auftrag gegeben worden, so werden von der Agentur diese Daten archiviert und auf Verlangen des Kunden jederzeit während der

Vertragsdauer, ansonsten bei Ende des Vertrages herausgegeben. Die Herausgabe von Daten hat durch Übergabe eines die Daten enthaltenden üblichen Datenträgers zu erfolgen.

8.9.

Besteht der Auftrag an die Agentur nicht in der Schaffung eines Kennzeichens (Marke), so ist die Agentur nicht verpflichtet, das Kennzeichen des Kunden auf allfällige Konflikte hin zu überprüfen. Im Falle der Beauftragung der Schaffung eines Kennzeichens übernimmt die Agentur lediglich eine Grobprüfung. Eine Grobprüfung für den gesamten EU-Raum ist der Agentur mangels Ressourcen und Sprachkenntnissen nicht möglich. Besteht an einer EU-weiten Recherche oder einer vertieften Prüfung Interesse, so empfiehlt die Agentur die Beiziehung eines Rechtsanwaltes, der eine umfassende Ähnlichkeitsrecherche nach rechtlichen Gesichtspunkten durchzuführen hat.

8.10.

Sofern die Agentur die Markenrechtsanmeldung beim österreichischen Patentamt für den Kunden vornimmt, so nimmt der Letztgenannte ausdrücklich zur Kenntnis, dass allfällige damit einhergehende rechtliche Probleme, wie etwa die Erhebung eines Widerspruchs durch einen Dritten, nicht im Verantwortungsbereich der Agentur liegen und aus daraus resultierenden Verzögerungen und / oder der Nichteintragung einer Marke keine wie auch immer gearteten Ansprüche gegenüber der Agentur geltend gemacht werden können. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, selbstständig die entsprechende rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, um einen reibungslosen Ablauf im Zusammenhang mit der Markenrechtsanmeldung gewährleisten zu können.

8.11.

Der Agentur ist es bei Inhalten (Fotos, Texte, Logos, Musik), die der Kunde zur Verfügung stellt, nicht möglich, diese auf Rechtsverletzungen hin zu überprüfen. Es obliegt dem Kunden, das Rechteclearing für derartige zur Verfügung gestellte Inhalte selbst zu betreiben.

9. ÜBERTRAGUNG UND VERGÜTUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

9.1.

Die Nutzungsbewilligungen an den vom Kunden zur werblichen Verwendung freigegebenen und bezahlten Arbeitsergebnissen der Agentur, seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, gehen auf den Kunden für das Vertragsgebiet und für alle im Rahmen des vereinbarten Verwendungszwecks erforderlichen Nutzungsarten für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses über. Sofern keine andere Regelung getroffen wurde, gilt die Nutzungsdauer für ein (Geschäfts-)Jahr. Die Übertragung schließt nicht das Recht zur Änderung oder Bearbeitung von Leistungen der Agentur durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte ein.

9.2.

Die Nutzungsbewilligungen an freigegebenen und bezahlten Arbeitsergebnissen Dritter, z.B. an Fotografien, Illustrationen, Musik, sowie die Leistungsschutzrechte Dritter, z.B. von Darstellern, Sprechern, Models, wird die Agentur in dem Umfang auf den Kunden übertragen, wie es für die Durchführung der nach diesem Vertrag vereinbarten Werbemaßnahmen erforderlich ist. Sollten diese Rechte im Einzelfall zeitlich, räumlich, inhaltlich und im Hinblick auf die Nutzungsarten (Werbeträger) beschränkt und dadurch die Übertragung in dem vorgenannten Umfang nicht möglich sein, wird die Agentur den Kunden darauf hinweisen. Dem Kunden ist ausdrücklich bekannt, dass von Seiten der Agentur Werke und Rechte zugekauft werden, wie etwa Bilder von Bildagenturen, deren Nutzung in den jeweiligen Bedingungen dieser Bildagenturen geregelt ist. Für eine durch den Kunden erfolgte und nicht mit der Agentur abgestimmte Verwendung haftet die Letztgenannte sohin nicht, sodass der Kunde selbstständig dafür Sorge zu tragen hat, die beabsichtigten Verwendungen mit den jeweiligen Bildagenturen abzuklären.

9.3.

Die Weiterübertragung oder Lizenzierung der Nutzungsrechte durch den Kunden an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Agentur.

9.4.

Der Agentur ist es gestattet, ihre Arbeitsergebnisse oder Ausschnitte daraus zum Zwecke der Eigenwerbung – auch nach Beendigung der Vertragszeit – unentgeltlich zu nutzen.

9.5.

Der Agentur bzw. – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – dem Urheber verbleibt das Recht zur Urheberbenennung. Die Agentur ist berechtigt, ihren Namenszug oder ihr Logo oder eine sonstige geschäftlich übliche Bezeichnung auf den Werbemitteln des Kunden dezent vorzunehmen, wenn sie von dem Recht Gebrauch machen will.

9.6.

Alle Leistungen der Agentur, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte etc.), auch einzelne Teile daraus, ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale stehen im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorares das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen der Agentur jedoch ausschließlich in Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der Agentur, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

9.7.

Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur zulässig.

9.8.

Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur eine gesonderte angemessene Vergütung samt Schadenersatz (§ 87 UrhG) zu.

9.9.

Für die Nutzung von Leistungen der Agentur bzw. von Werbemitteln, für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist ebenfalls die Zustimmung der Agentur notwendig.

9.10.

Alle vom Kunden geäußerten Wünsche, Gedanken, Anregungen und dergleichen haben keinen Einfluss auf die Entgeltsbemessung und begründen kein Miturheberrecht des Kunden an den urheberrechtlich geschützten Leistungen der Agentur. Die Agentur hat das Recht, die erbrachten Arbeiten zu signieren sowie die Arbeiten uneingeschränkt zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

9.11.

Die Agentur ist dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

9.12.

Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers (§§1, 3 Abs. 2, 73ff UrhG) stehen der Agentur zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) betreffend diese Lichtbilder gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der Kunde erwirbt in diesem Fall eine einfache (nicht exklusive / ausschließliche), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche und örtliche Beschränkung etc.). Jedenfalls erwirbt der Kunde nur so viele Rechte wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags entspricht.

9.13.

Der Kunde ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung etc.) verpflichtet, die

Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyrightvermerk im Sinn des § 74 Abs 3 UrhG deutlich und gut lesbar (sichtbar), insbesondere nicht gestürzt und in Normallettern, unmittelbar beim Lichtbild und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen wie folgt: *Foto: (c) Factory punkt Werbeagentur GmbH; Peintner Straße 10, 4060 Leonding.* Ist das Lichtbild auf der Vorderseite (im Bild) signiert, ersetzt die Veröffentlichung dieser Signatur nicht den vorstehend beschriebenen Herstellervermerk.

9.14.

Im Fall einer Veröffentlichung sind zwei kostenlose Belegexemplare zuzusenden. Bei kostspieligen Produkten (Kunstabücher, Videokassetten) reduziert sich die Zahl der Belegexemplare auf ein Stück. Bei Veröffentlichung im Internet ist der Agentur die Webadresse mitzuteilen.

9.15.

Bei der analogen Fotografie steht das Eigentumsrecht am belichteten Filmmaterial (Negative, Diapositive etc.) der Agentur zu. Die Agentur überlässt dem Kunden gegen vereinbarte und angemessene Honorierung die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Aufnahmen ins Eigentum. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder Eigentum der Agentur. Bei der digitalen Fotografie steht das Eigentum an den Bilddateien ebenso der Agentur zu. Ein Recht auf Übergabe digitaler Bilddateien besteht nur nach ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung und betrifft – sollte keine abweichende Vereinbarung bestehen – nur eine Auswahl und nicht sämtliche, von der Agentur hergestellte Bilddateien.

9.16.

Eine Vervielfältigung oder Verbreitung von Lichtbildern in Onlinedatenbanken, in elektronischen Archiven, im Internet oder in Intranets, welche nicht nur für den internen Gebrauch des Kunden bestimmt sind, auf Datenträgern ist nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung zwischen der Agentur und dem Kunden gestattet. Das Recht auf eine Sicherheitskopie bleibt hiervon unberührt.

9.17.

Die Agentur ist berechtigt, die Lichtbilder sowie die digitalen Bilddateien in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit ihrer Herstellerbezeichnung zu versehen. Der Kunde ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Drucker etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle bei der Herstellung erstellten Vervielfältigungsmittel bzw. bei der Anfertigung von Kopien digitaler Bilddateien.

9.18.

Der Kunde ist verpflichtet, digitale Lichtbilder so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung mit den Bildern elektronisch verknüpft bleibt, sodass sie bei jeder Art von Datenübertragung erhalten bleibt und die Agentur als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.

10. VERTRAGSDAUER / BEENDIGUNG

10.1.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die ordentliche Kündigung durch den Auftraggeber hat keine Auswirkung auf die Honorarberechnung im laufenden Geschäftsjahr.

10.2.

Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird; b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt und / oder c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet.

10.3.

Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Agentur fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

10.4.

Soweit die Agentur Verpflichtungen gegenüber Dritten im Rahmen dieses Vertrages eingegangen ist (Festaufträge), die über das Vertragsende hinausreichen, erklärt sich der Kunde bereit, diese Verpflichtungen auch nach Vertragsende unter Einschaltung der Agentur zu erfüllen und entsprechend in die Verträge einzutreten. Das gilt auch bei einer Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund.

11. KONKURRENZAUSSCHLUSS

11.1.

Der Kunde verpflichtet sich, keine andere Werbeagentur / Kommunikationsagentur im Vertragsgebiet während der Laufzeit dieses Vertrages zu beauftragen, außer es besteht eine anderweitige schriftliche Vereinbarung mit der Agentur.

12. GEWÄHRLEISTUNG

12.1.

Handelsübliche Abweichungen von der Vorlage (insbesondere geringfügige Abweichungen vom Original bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren, geringfügige Farbabweichungen zwischen Andrucken und Auflagendruck oder zwischen End- und Zwischenergebnis, Farbabweichungen zwischen digitaler Vorlage und Ausdruck aufgrund unterschiedlicher Farbkalibrierung bei Bildschirmen) können nicht ausgeschlossen werden und sind kein zur Gewährleistung berechtigender Mangel.

12.2.

Der Kunde hat allfällige bei Lieferung erkennbare Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 3 Tagen nach Lieferung / Leistung durch die Agentur, andere - bei Lieferung nicht erkennbare - Mängel innerhalb von 3 Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen, anderenfalls gilt die Leistung als genehmigt. Lieferungen der Agentur gelten in jedem Fall als genehmigt, wenn diese vom Kunden - aus welchem Grund auch immer - im Echtbetrieb (zum Beispiel Online-Schaltung) eingesetzt werden. In all diesen Fällen ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

12.3.

Abweichungen der bestellten von der gelieferten Ware, wie etwa falsche Maße oder falsche Ware (Aliudlieferung) müssen vom Kunden binnen 3 Tagen ab Lieferung und noch vor einer Be- oder Verarbeitung geltend gemacht werden, auch wenn die Ware nicht direkt an den Kunden geliefert wird. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt und kann von der Agentur nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden.

12.4.

Es bleibt der Wahl der Agentur überlassen, ob diese die Gewährleistungsansprüche durch Austausch, Verbesserung, Preisminderung oder Wandlung erfüllt. Bei Verbesserung oder Austausch der Lieferung / Leistung durch die Agentur kann diese wählen, ob sie Verbesserung

oder Austausch leistet. Im Falle der Verbesserung wird die Agentur die Mängel in angemessener Frist beheben, wenn der Kunde der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Kunden, die Übermittlung der mangelhaften Sache auf seine Kosten durchzuführen.

12.5.

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung / Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber der Agentur gemäß § 933b Abs 1 wird ausgeschlossen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

12.6.

Können beanstandete Leistungen der Agentur nicht mehr vorgelegt werden, so hat der Kunde nur dann ein Recht auf Gewährleistung und / oder Schadenersatz, wenn er der Agentur eine genaue, einer anerkannten Qualitätskontrolle entsprechende Mangeldokumentation vorlegt.

13. SCHADENERSATZ UND HAFTUNG

13.1.

In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Agentur und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen.

13.2.

Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Kunde zu beweisen.

13.3.

Die Agentur haftet nur für vertragstypische, voraussehbaren Schäden. Überdies ist die Haftung der Agentur pro Schadensfall mit Höhe des Auftragswertes beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

13.4.

Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen. Nach einem Jahr ab Lieferung bzw. Leistungserbringung durch die Agentur trifft den Kunden die Beweislast, dass der Schaden durch die Agentur verschuldet wurde.

13.5.

Es ist nicht auszuschließen, dass verschiedene Kunden ähnliche bzw. gleiche Produkte erstellen. Die Agentur kann die Ähnlichkeit von Designs der erstellten Produkte nur hinsichtlich der dafür zur Verfügung stehenden Datenbanken für das Territorium Österreich prüfen und schließt eine Haftung bzw. einen Schadenersatz auf Grund allfälliger zufälliger Ähnlichkeiten von Produkten, welche nicht in den oben genannten Datenbanken registriert sind, aus. Der Kunde erwirbt somit kein ausschließliches Nutzungsrecht an den von ihm erstellten Produkten und ist eine Inanspruchnahme der Agentur auf Grund vom wettbewerbs- und / oder urheberrechtlichen oder anderweitigen Normen ausgeschlossen.

14. AUFRECHNUNG

14.1.

Der Kunde verzichtet darauf, gegen die Forderung der Agentur, gleich auf welchem Rechtsgrund diese basieren, eigene Geldforderungen aufrechnungsweise einzuwenden.

15. DATENSCHUTZ

15.1.

Der Kunde nimmt, sofern diesem nicht eine weiterführende Mitteilung zugegangen ist, folgende Datenschutzmittteilung zur Kenntnis und bestätigt, dass die Agentur damit die sie treffenden Informationspflichten erfüllt hat:

Die Agentur als Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden wie folgt:

1. Zweck der Datenverarbeitung: Die Agentur verarbeitet die unter Punkt 2. genannten personenbezogenen Daten zur Ausführung des geschlossenen Vertrages und / oder der vom Kunden angeforderten Bestellungen bzw. zur Verwendung der Bildnisse zu Werbezwecken der Agentur, darüber hinaus die weiters bekanntgegebenen personenbezogenen Daten für die eigenen Werbezwecke der Agentur.

Dem Kunden ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich bekannt, dass sich die Agentur diverser externer Dritter, wie etwa Google Analytics bedient, mit diesen Dritten entsprechende Auftragsverarbeitungsverträge abschließt, um den mit dem Kunden geschlossenen Vertrag erfüllen zu können und die damit einhergehend bereitgestellten personenbezogenen Daten entsprechend verarbeitet.

2. Verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung: Die Agentur verarbeitet die personenbezogenen Daten, nämlich Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adressen, Bankverbindung und Bilddaten, um die unter Punkt 1. genannten Zwecke zu erreichen.

3. Speicherdauer: Die personenbezogenen Daten des Kunden werden von der Agentur nur so lange aufbewahrt, wie dies vernünftigerweise als notwendig erachtet wird, um die unter Punkt 1. genannten Zwecke zu erreichen, und wie dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden so lange gespeichert, solange gesetzlich Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

4. Die Rechte des Vertragspartners im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten: Nach geltendem Recht ist der Kunde unter anderem berechtigt zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten die Agentur gespeichert hat, um Kopien dieser Daten – ausgenommen aber Lichtbilder selbst – zu erhalten; die Berichtigung, Ergänzung oder das Löschen seiner personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen; zu verlangen, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – einzuschränken; unter bestimmten Umständen der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen; Datenübertragbarkeit zu verlangen; die Identität von Dritten, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen; und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bei der zuständigen Behörde Beschwerde zu erheben.

5. Kontaktdaten des Verantwortlichen: Sollte der Kunde zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Fragen und Anliegen haben, kann sich dieser an die ihm namentlich und anschriftlich bekannte Agentur wenden.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Insoweit von der Agentur sonstige hier nicht verbrieft Zugeständnisse an den Kunden gemacht werden, stellen diese lediglich Bittleihen dar.

16.2.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung hat eine

Regelung zu treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

16.3.

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Agentur und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.4.

Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Agentur die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Agentur örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Agentur berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

16.5.

Der Kunde bestätigt durch seine Unterschrift, sämtliche Vereinbarungen dieses Vertrages zur Kenntnis genommen zu haben und dass im Falle einer Auftragserteilung diese Regelungen dem Vertragsverhältnis zugrunde liegen.

.....
Ort, Datum

.....
Kunde